

Herrn
Björn Reile
Oberdorfer Weg 28a
53332 Bornheim

17.02.2021

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Rückfragen betr. der kleinen Anfrage „Ihre versandten Ordnungsverfügungen mit der Androhung von Zwangsmitteln“ vom 15.12.2020

Sehr geehrter Herr Reile,

Ihre o.g. Rückfragen vom 22.01.2021 bzgl. Ihrer kleinen Anfrage aus Dezember 2020 beantworte ich wie folgt:

Rückfrage zu Nr. 4:

Mit welcher Rechtsgrundlage wird nunmehr Ihre Ordnungsverfügung begründet?

Antwort:

Die Rechtsgrundlage zum Erlass einer Ordnungsverfügung, in der die Absonderung in der eigenen Wohnung angeordnet wird, ist § 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 28 und 24 IfSG. Das Gesetz ermächtigt zum Erlass von Absonderungsmaßnahmen in „sonstiger geeigneter Weise“ bei Erkrankten oder Krankheitsverdächtigen, die an einer gemäß § 24 IfSG qualifizierten, übertragbaren Erkrankung leiden bzw. der konkrete Krankheitsverdacht besteht.

Die Diagnose und Feststellung, ob eine Person zu den genannten Gruppen gehört, und somit die fachliche Entscheidung, ob eine Person unter Quarantäne zu stellen ist, trifft dabei die Gesundheitsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises auf der Grundlage eines Testergebnisses durch ein entsprechend qualifiziertes Labor, das wiederum eine Probe, die von einem Arzt entnommen und eingesandt wurde, untersucht hat.

Die Frage also, wie der Virusnachweis belegt wird, fällt in die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörde des Kreises. Die Ordnungsbehörde erlässt auf der Grundlage der von der Gesundheitsbehörde übermittelten Einstufung als erkrankte Person oder als sogenannte Kontaktperson 1, also als ansteckungsfähige Person im Sinne des IfSG, die entsprechende Ordnungsverfügung, in der die auferlegten Absonderungsmaßnahmen, die von der Gesundheitsbehörde als notwendig eingestuft wurden, dargelegt werden.

Sowohl Ihr Kommentar zur Frage 4, als auch die von Ihnen beigefügten Ausführungen der „Anwälte für Aufklärung“, stellen lediglich eine Meinungsäußerung ohne jegliche Rechtverbindlichkeit dar. Nach der geltenden Rechtsauffassung erfüllen die genannten Ermächtigungsgrundlagen die gesetzlichen Voraussetzungen.

Rückfrage 1 zu Nr. 5:

Bitte erklären Sie mir, was Sie in diesem Zusammenhang mit materiellen Voraussetzungen verstehen? (und:) Auf was stützen Sie Ihre Behauptungen „Die zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen sind aktuell und bestandskräftig?“

Antwort:

Ein Verwaltungsakt bedarf sowohl formeller, als auch materieller Voraussetzungen. Zu den formellen Voraussetzungen zählen die örtliche und sachliche Zuständigkeit der handelnden Behörde. Die materielle Rechtmäßigkeit ergibt sich aus der Ermächtigungsgrundlage (Rechtsvorschrift), der hinreichenden Bestimmtheit der angeordneten Maßnahmen, der Ermessensausübung und der Verhältnismäßigkeit eines Verwaltungsaktes. Die materielle Voraussetzung für einen rechtmäßigen Verwaltungsakt ist folglich auch die einschlägige Rechtsgrundlage für die dort getroffene Regelung: hier also die im Bescheid und bereits oben dargelegten Rechtsvorschriften des Infektionsschutzgesetzes.

Die zu Grund liegenden gesetzlichen Regelungen sind deswegen aktuell und bestandskräftig, weil sie die derzeit (bzw. zum Zeitpunkt des Erlasses der Ordnungsverfügung) geltende Rechtsvorschrift zu Grunde legen und diese Rechtsvorschrift wirksam ist.

Bei Rechtsnormen gilt prinzipiell, dass es nur zwei Zustände gibt: entweder, die Rechtsnorm ist rechtmäßig - dann ist die Norm wirksam. Oder die Norm ist rechtswidrig - dann ist sie nichtig. Das Infektionsschutzgesetz ist nach der geltenden Rechtslage rechtmäßig und somit wirksam.

Rückfrage 2 zu Nr. 5:

Dokumentiert und garantiert Ihnen die übergeordnete Behörde (Rhein-Sieg-Kreis) die Rechtssicherheit Ihrer versandten Ordnungsverfügungen, oder wird Sie von der Stadtverwaltung Bornheim (Rechtsamt) selbst verantwortet.

Antwort:

Die Ordnungsverfügungen werden durch den Bürgermeister der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde erlassen. Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes obliegt daher der Zuständigkeit der Behörde „Der Bürgermeister“.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister